

Kostenordnung für die Kunstschule Fellbach vom 4. Juni 1991 *)

1. Entgeltspflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Kunstschule Fellbach werden Entgelte nach Maßgabe dieser Kostenordnung erhoben.

2. Zahlungsschuldnerin bzw. Zahlungsschuldner

Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmerinnen und die Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen der Kunstschule Fellbach, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, oder diejenigen verpflichtet, die die Entgeltschuld durch schriftliche Erklärung übernommen haben.

3. Fälligkeit

Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte. Sie beziehen sich auf das Schuljahr, welches vom 01.09. bis 31.08. dauert. Sie werden aus verwaltungstechnischen Gründen auf alle Monate des Jahres einschließlich der Ferienzeiten und Feiertage gleichmäßig verteilt und im Abbuchungsverfahren am 1. eines Monats im Voraus erhoben. Eine besondere Zahlungsaufforderung (Rechnung) erfolgt nicht.

4. Höhe des Entgelts

4.1a) Das Entgelt für die Teilnahme an einer fortlaufenden Lehrveranstaltung der Kunstschule Fellbach (MiniKreativ-, Kreativ-, Material-, Bau-, Mal- und Zeichenwerkstatt, JugendAtelier, KunstWerkstatt etc) beträgt für Kinder und Jugendliche

für 90 Minuten	37,00 € monatlich,
für 60 Minuten	25,00 € monatlich.

*) zuletzt geändert am 06.03.2018

4.1b) Die Entgelte für die Workshops, Kurz- und Ferienkurse etc. betragen

für 90 Minuten	10,00 € je Veranstaltungstag,
für 120 Minuten	13,00 € je Veranstaltungstag,
für 150 Minuten	16,00 € je Veranstaltungstag,
für 180 Minuten	19,00 € je Veranstaltungstag.

4.2 Das Entgelt für Erwachsene liegt 40% über den Entgelten für Kinder und Jugendliche. TeilnehmerInnen einer fortlaufenden Lehrveranstaltung der Kunstschule Fellbach im Sinne von Ziffer 4.1a bezahlen monatlich 54,00 € für 90 Minuten Unterricht. Erwachsene im Sinne der Gebührensatzung sind Teilnehmer und Teilnehmerinnen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Davon ausgenommen sind Erwachsene, wenn sie sich in Schulausbildung, Studium bzw. Berufsausbildung, Ersatz- und Wehrdienst oder freiwilligem sozialen Jahr befinden.

4.3 Das Entgelt für die fortlaufenden Lehrveranstaltungen schließt die Inanspruchnahme von Materialien in kleinerem Umfang (z.B. Papier, Farben, Leim, Ton etc.) mit ein. Bei größeren Mengen und teuren Materialien müssen die Kosten von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer zusätzlich getragen werden. Für Workshops, Kurz- und Ferienkurse etc. werden in jedem Fall zusätzlich zum Entgelt auch Materialkosten berechnet.

5. Ermäßigungen, Erlass

5.1 Folgende Ermäßigungen des Entgelts werden bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag gewährt:

- a) Kinderermäßigung (Ziffer 6)
- b) Mehrfächerermäßigung (Ziffer 7)

5.2 Sozialermäßigung kann nach Maßgabe der Ziffer 8 gewährt werden.

5.3 Die Ermäßigungen nach Ziffer 5.1 werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nebeneinander gewährt.

5.4 Die Ermäßigung wird um 20 % des Entgelts gewährt. Die Ermäßigung des Entgelts wird bei Vorliegen der Voraussetzungen zum Ersten des auf den Antrag auf Ermäßigung folgenden Monats gewährt.

6. Kinderermäßigung

- 6.1 Nehmen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig an den Lehrveranstaltungen der Kunstschule Fellbach teil, so wird Ermäßigung nach Ziffer 5.4 gewährt.
- 6.2 Maßgebend bei der Gewährung der Kinderermäßigung ist die Reihenfolge der Anmeldungen zur Kunstschule Fellbach.
- 6.3 Bei datumsgleicher Anmeldung erhält das jeweilige jüngere Kind Kinderermäßigung nach der entsprechenden Stufe.

7. Mehrfächerermäßigung

Für Monate, in denen eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer mit mehr als einem entgeltpflichtigen Fach nach Ziffer 4.1a) gleichzeitig angemeldet ist, wird Ermäßigung nach Ziffer 5.4 gewährt.

Die Entgelte nach Ziffer 4.1b) werden für die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer, die in den fortlaufenden Kursen eingeschrieben sind,

für 90 Minuten um	3,00 €	je Veranstaltungstag,
für 120 Minuten um	4,00 €	je Veranstaltungstag,
für 150 Minuten um	5,00 €	je Veranstaltungstag,
für 180 Minuten um	6,00 €	je Veranstaltungstag

ermäßigt.

8. Sozialermäßigungen

In sozialen Härtefällen kann auf Antrag Entgeltermäßigung oder Entgeltbefreiung bewilligt werden. Inhaber der Fellbacher Bonus Card erhalten die dort festgelegte Ermäßigung.

9. Nichtentrichtung von Unterrichtsentgelten

- 9.1 Können die Unterrichtsentgelte nicht abgebucht werden und werden sie auch auf sonstige Weise nicht bezahlt, kann nach einer Frist von einem Monat, gerechnet ab dem Zeitpunkt einer schriftlichen Zahlungsaufforderung, die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer vom Lehrbetrieb der Kunstschule Fellbach ausgeschlossen werden.
- 9.2 Erfüllungsort ist Fellbach. Der Gerichtsstand ist Waiblingen.

10. Inkrafttreten

Die Kostenordnung in vorstehender Fassung tritt am 1. September 1991 in Kraft
*). Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 08. März 1988 außer Kraft.

*) Ziffer 8 tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Die Änderungen der Gebührensätze nach 4.2 Satz 1, Ziffer 5, 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 und Ziffer 6.1 treten zum 01.03.2004 in Kraft.

Die Änderungen in den Ziffern 4.1 a) und 4.1 b), 4.3 und 7 der Kostenordnung treten zum 01.03.2007 in Kraft.

Die Änderungen in den Ziffern 4.1 a) und 4.1 b) der Kostenordnung treten zum 01.03.2015 in Kraft.

Die Änderungen in den Ziffern 4.1a), 4.1b) und in Ziffer 8 treten zum 01.09.2018 in Kraft.